

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden folgende Themenkomplexe der deutschen Förderbanken des Bundes geregelt:

- Die im Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 vereinbarte Zusammenlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA).
- Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. März 2002 zu den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Förderbanken des Bundes.

Die Artikel 1, 4 bis 12 und 15 regeln die Art der Übertragung des Vermögens der DtA auf die KfW und die Auflösung der DtA, die Rechts- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten der DtA sowie Folgeänderungen in anderen Bundesgesetzen.

Artikel 2 regelt die Neustrukturierung der KfW mit der durch die Entscheidung der Europäischen Kommission erforderlichen Präzisierung der Förderaufgaben und Ausgliederung der nicht unter den Förderbereich fallenden Aktivitäten in ein Tochterunternehmen sowie die sich aus der Verschmelzung der DtA auf die KfW ergebenden Änderungen im KfW-Konzern (v. a. Mittelstandsbank; Mittelstandsrat).

Artikel 3 regelt für die Landwirtschaftliche Rentenbank die durch die Entscheidung der Europäischen Kommission erforderliche detaillierte Regelung der Förderaufgaben.

Artikel 13 regelt die Anwendung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten für den Bestand von bereits emittierten Pfandbriefen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Fall der Überführung solcher Einrichtungen in eine privatrechtliche Rechtsform.

Das Gesetz lässt sich von folgenden Zielen leiten:

- Als Bestandteil der Mittelstands- und Gründeroffensive der Bundesregierung soll durch die Verschmelzung der DtA auf die KfW das Förderangebot des Bundes unter einem Dach zusammengeführt und damit effizienter und transparenter werden.
- In Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission soll eine Präzisierung der im staatlichen Auftrag durchgeführten Förderaufgaben der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank erfolgen, für die Anstalts-

last, Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantien erhalten bleiben. Aktivitäten der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Förderinstitute, die außerhalb dieser zu definierenden Förderbereiche entfaltet werden, sind nach Ablauf einer Übergangszeit auszugliedern.

B. Lösung

Erlass eines Förderbankenneustrukturierungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Kosten der Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Kreditinstituten KfW und DtA können derzeit nicht geschätzt werden. Mittel- bis langfristig ist jedoch mit deutlichen Einsparungen bei Personal- und Sachkosten bei der KfW sowie einer Effizienzsteigerung der Mittelstandsförderung durch Bündelung der Förderprogramme von KfW und DtA zu rechnen.

II. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Im Bereich der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sind ebenfalls nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 2. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken
des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes
(Förderbankenneustrukturierungsgesetz)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 16 der Bundestagsdrucksache 15/743.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) In Absatz 1 Satz 2 werden

- nach dem Wort „und“ die Wörter „kann eine Niederlassung“ durch die Wörter „hat Niederlassungen“ ersetzt,
- nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und in Bonn“ eingefügt,
- das Wort „errichten“ gestrichen.‘

Begründung

Trägt den heutigen Verhältnissen und Zusagen Rechnung und schreibt diese fest.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, wonach mit Zustimmung des Verwaltungsrates Finanzierungen unmittelbar gewährt werden können, soll gestrichen und der Grundsatz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, wonach Kreditinstitute und andere Finanzierungsinstitutionen einzuschalten sind, soll ausnahmslos eingehalten werden.

Die Regelung im zweiten Halbsatz läuft sowohl den Interessen der Kunden als auch denen der Förderinstitute der Länder zuwider. Werden die Produkte nicht einheitlich über Kreditinstitute und andere Finanzierungsinstitutionen angeboten, geht für die Kunden und Fördernehmer der Überblick über die Produktpalette verloren, werden bürokratische Hemmnisse aufgebaut und werden mögliche Synergien nicht genutzt. Darüber hinaus ist die Bündelungsfunktion der Förderinstitute der Länder für die Fördermaßnahmen nicht mehr gewährleistet. Die Regelung in Satz 1 zweiter Halbsatz beachtet daher föderale Aspekte und regionale wirtschaftliche Interessen der Länder an einer gegenüber den Fördernehmern einheitlichen, unbürokratischen und übersichtlichen Förderung nicht. □

3. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

,aa1) In Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.‘

Begründung

Die Regelung soll der Bedeutung des Bundesrates Rechnung tragen und eine angemessene Vertretung der Länder sicherstellen.

4. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a Abs. 1 Satz 2 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 7a Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Ost“ ein Komma und anschließend die Wörter „drei durch den Bundesrat zu benennenden Vertretern der Länder“ einzufügen.

Begründung

Der Einfluss der Länder darf in den Gremien der KfW nicht geschmälert werden. Im Hinblick auf den starken Einfluss, den der bei der KfW zu bildende Mittelstandsrat auf die Mittelstandsförderung haben wird, ist die Präsenz von drei Vertretern der Länder unverzichtbar, um das angestrebte Ziel einer besseren Effizienz und Transparenz der Förderprogramme im Zusammenwirken mit den Ländern und ihren Förderinstituten zu erreichen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a KfW-Gesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Einbindung externen Sachverständigen bei der Zusammensetzung des Mittelstandsrates sicherzustellen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Mittelstandsrat aus neun Personen bestehen. Neben dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem und dem Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Beauftragte der Bundesregierung für den Aufbau Ost Mitglied kraft Amtes. Weitere vier Mitglieder werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestellt, jeweils ein weiteres Mitglied vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Da der Mittelstandsrat als „ein organisatorischer Rahmen für die Umsetzung wirtschaftspolitischer Konzepte in mittelstandswirksame Fördermaßnahmen“ dienen soll, ist es sinnvoll, erfahrene Praktiker einzubinden, um zu gewährleisten, dass die geplanten Fördermaßnahmen von den am Wirtschaftsleben Beteiligten angenommen werden. Die Einbindung externen Sachverständigen, etwa Vertretern von Banken, Kammern oder Verbänden, wird aus dem Regierungsentwurf nicht ersichtlich.

6. Zu Artikel 13 (§ 13 Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

In Artikel 13 sind in § 13 Satz 1 nach dem Wort „Weise“ die Worte „, auch in der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Form,“ einzufügen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung bezieht sich ausdrücklich auf die in § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) genannten Arten der Umwandlung. Landesgesetzliche Regelungen nach § 1 Abs. 2 UmwG, wie z. B. für die vorgesehene Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit der Hamburgischen Landesbank Girozentrale auf eine Aktiengesellschaft, sind nicht ausdrücklich angeführt.

Zur Rechtsklarheit sollten in die Vorschrift zur Ermöglichung der Fortführung der Geschäfte nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten auch die auf landesgesetzlicher Regelung basierenden Umwandlungsfälle nach § 1 Abs. 2 UmwG erfasst werden.

